



C2.1

Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	21.09.2011	Erstellung	Andreas Hoffmann
1.1	22.05.2013	Anpassung	Andreas Hoffmann
1.2	04.09.2020	Anpassung	AVN-AB3 Christina Roth
1.3	05.02.2021	Redaktionelle Anpassung	AVN-AB3 Christina Roth
1.4	15.03.2024	Anpassung	AVN-AB3 Christina Roth

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3

A Flughafenbenutzungsordnung

Teil 1	Beschreibung des Flughafens	6
1.	Allgemeine Angaben und Gelände des Flughafens	6
1.1	Lage der Flughafenbezugspunkte	6
1.2	Start- und Landeanlagen	6
1.2.1	Tragfähigkeiten	7
1.2.2	Landebereich für Hubschrauber	7
1.3	Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Befeuerungsanlagen	7
1.4	Markierungshilfen	7
1.5	Rollbahnen	7
1.6	Vorfelder, Abfertigungsplätze und Flugabfertigungsanlagen	7
1.7	Klassifizierung des Flughafens gemäß EASA Flugplatzzeugnis	7
1.8	Betriebszeit des Flughafens	7
1.9	Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen	7
1.10	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit	7
1.11	Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen	7
1.12	Übernachtungsmöglichkeiten	8
1.13	Gaststättenbetriebe	8
1.14	Luftfrachtabfertigung	8
1.15	Tankvorrichtungen	8
1.16	Flugbetriebsstoffe und Öle	8
1.17	Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel	8
1.18	Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge	8
1.19	Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	8
1.20	Brandschutz und Bergungsgeräte	8
1.21	Schneeräumgeräte	8
1.22	Abfertigungsgeräte	8
1.23	Höhenmesserkontrollpunkte	8
2.	Meteorologische Angaben	8
3.	Optische Bodenhilfen	9
3.1	Wegweiseranlagen für das Rollen	9
3.2	Optische Ortungshilfen	9
4.	Bauschutzbereich	9
5.	Luftfahrthindernisse	9
6.	Das Flughafenunternehmen und die behördlichen Dienststellen und Unternehmen auf dem Flughafen	9
6.1	Das Flughafenunternehmen	9
6.2	Behördliche Dienststellen/Institutionen	10
6.3	Am Flughafen angesiedelte Unternehmen	10
7.	Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	11
7.1	Zufahrt	11
7.2	Öffentlicher Zubringerverkehr	11

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

7.3	Bahnfrachtverkehr	11
Teil 2	Benutzungsvorschriften	12
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	12
1.1	Allgemeines	12
1.2	Überwachungspflichten des Flughafenunternehmers	12
1.3	Geltungsbereich	13
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	13
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	13
2.1.1	Allgemeines	13
2.1.2	Airport-CDM.....	14
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	14
2.3	Rollen und Schleppen	15
2.3.1	Roll- und Schleppvorgänge	15
2.3.2	Walk-Out-Assistenten.....	16
2.3.3	Aufzeichnung von Telefonaten.....	16
2.4	Luftfahrzeugstandplätze	16
2.5	Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)	17
2.5.1	Allgemeines	17
2.5.2	Kombi-(De-)Boarding.....	18
2.6	Abstellen und Unterstellen	18
2.6.1	Allgemeines	18
2.6.2	Luftfahrzeughallen und -werkstätten	19
2.7	Lärmschutz	19
2.8	Wartungsarbeiten, Waschen, Absprühen, Enteisen	20
2.8.1	Wartungsarbeiten (auf Position).....	20
2.8.2	Waschen und Absprühen	20
2.8.3	Enteisen.....	20
2.9	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	20
2.10	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	21
2.10.1	Allgemeines	21
2.10.2	Triebwerksprobeläufe	21
3.	Betreten und Befahren	21
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	21
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	22
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	23
3.3.1	Allgemeines	23
3.3.2	Alkohol, psychoaktive Substanzen und Medikamente	23
3.3.3	Rollfeld.....	24
3.3.4	Vorfeld	24
3.4	Umgang mit Tieren	25
4.	Sonstige Betätigung	25
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	25
4.2	Bestimmungsgemäße Nutzungen	26
4.2.1	Betteln und Hausieren.....	26
4.2.2	Sammlungen und Werbungen.....	26

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

4.2.3	Versammlungen	26
4.3	Lagerung	26
4.4	Bauarbeiten	26
4.5	Foto-, Film- und Tonaufnahmen	27
5.	Sicherheitsbestimmungen	27
5.1	Beachtung der Sicherheitsbestimmungen	27
5.2	Feuerlösch- und Rettungsdienst	27
5.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	28
5.4	Safety Management System, Schulungsverpflichtungen	28
5.5	Gefährliche Güter und verbotene Gegenstände	29
5.5.1	Allgemeines	29
5.5.2	Lagerung von Gefahrgut	29
5.6	Gefahrstoffe und gefährliche Abfälle und Abfälle aus dem Flugzeug	29
5.6.1	Allgemeines	29
5.6.2	Verwendung von Gefahrstoffen und Entsorgung gefährlicher Abfälle in Hallen und Werkstätten	29
5.6.3	Entsorgung von gefährlichen Abfällen	30
5.6.4	Entsorgung von Abfällen aus dem Flugzeug	30
5.7	Betankung von Luftfahrzeugen und Abfertigungsgerät sowie Umgang mit Betriebsstoffen	31
5.7.1	Allgemeines	31
5.7.2	Betankung von Luftfahrzeugen	31
5.7.3	Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord	32
5.7.4	Betankung von Abfertigungsgerät	33
5.8	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	33
5.9	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	33
6.	Fundsachen	33
7.	Verunreinigungen, Abwässer	33
7.1	Verunreinigungen	33
7.2	Abwässer	34
8.	Haftung	34
9.	Einwilligungen und Erlaubnisse	34
10.	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	35
11.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	35
12.	Zustellungsbevollmächtigter	36

B Ergänzende Regeln zur Flughafenbenutzungsordnung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

1.	Ziel und Zweck	37
2.	Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen	38
3.	Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen	39
3.1	Betriebsleitung	39
3.2	Betriebliches Führungspersonal	40
3.3	Betriebspersonal	41
4.	Schlussbestimmungen	41

C Anhang

Teil 1 Beschreibung des Flughafens

Details und evtl. Aktualisierungen der Beschreibung des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main, nachfolgend als Flughafen bezeichnet, sind den jeweils aktuellen Veröffentlichungen in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und den Teilen GEN, ENR und AD im „Luftfahrthandbuch Deutschland/AIP Germany“ zu entnehmen.

1. Allgemeine Angaben und Gelände des Flughafens

1.1 Lage der Flughafenbezugspunkte

Geographische Breite und Länge:	<ul style="list-style-type: none"> - 50°01'59.90"N 08°34'13.64"O 822 m querab der Mittellinie der Start-/Landebahn 07C/25C in südlicher Richtung von einem Punkt 1567 m westlich der Schwelle 25C - 50°00'47.00"N 08°31'37.00"O auf der Mittellinie der Startbahn 18 in südwestlicher Richtung von einem Punkt 2500m südwestlich der Schwelle 18 - 50°02'10.00"N 08°31'16.00"E 700 m querab der Mittellinie der Landebahn 07L/25R in südlicher Richtung von einem Punkt 1220m südwestlich der Schwelle 25R
Entfernung und Richtung von der Stadt:	12 km (6,5 sm) SW der Stadtmitte Frankfurt am Main
Höhe über NN:	100m (328ft.)
Örtliche Missweisung:	siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.2 Start- und Landeanlagen

Landebahn 07 L/25 R:	2800 x 45 m (9186 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	4000 x 60 m (13123 x 197 ft.)
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	4000 x 45 m /13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Startbahn 18:	4000 x 45 m (13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite

Abmessungen, Beschaffenheit und Höhenlagen der Start- und Landeflächen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main zu finden.

1.2.1 Tragfähigkeiten

Landebahn 07 L/25 R:	PCN 74/R/A/W/T
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	PCN 74/F/A/W/T
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	PCN 74/F/A/W/T
Startbahn 18:	ab der Schwelle 18 für 1500m: PCN 74/F/A/W/T, anschließend für die restliche Bahnlänge PCN 90/R/A/W/T

1.2.2 Landebereich für Hubschrauber

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.3 Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Befeuerungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.4 Markierungshilfen

Schwellen, Start- und Landebahnbezeichnung, Aufsetzzone, Start- und Landebahnmittellinien, Start-/Landebahnrand, Rollbahnmittellinie, Freigabe- und Haltebalken, Rollleitlinien (Vorfeld), Rollbahneinmündungsmarkierung

1.5 Rollbahnen

Rollbahnsystem mit Schnellabrollbahnen, das die Start- und Landebahnen mit den Vorfeldern verbindet.

1.6 Vorfelder, Abfertigungsplätze und Flugabfertigungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.7 Klassifizierung des Flughafens gemäß EASA Flugplatzzeugnis

Kriterien gemäß ICAO Annex 14 und EASA Flugplatzzeugnis.
Flugplatzreferenzcode 4E. Für die aktuell gültigen Beschränkungen für Verkehr mit Luftfahrzeugen mit einem größeren Codebuchstaben siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main.

1.8 Betriebszeit des Flughafens

24 Stunden

1.9 Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.10 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit

Ständig benutzbar

1.11 Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen

Der Flughafen ist als Sanitäts- und Zollflughafen zugelassen.

1.12 Übernachtungsmöglichkeiten

Vorhanden

1.13 Gaststättenbetriebe

Vorhanden, bis zu 24 Stunden Öffnungszeit

1.14 Luftfrachtabfertigung

Ausreichende Anzahl verschiedener Fahrzeuge und Hilfsmittel vorhanden.

1.15 Tankvorrichtungen

- Hydrantenanlage für Turbotreibstoff über Hydranten Servicer (Dispenser)
 - Flugfeldtankwagen für Flugbenzine und Turbotreibstoffe
- Betriebszeit siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.16 Flugbetriebsstoffe und Öle

Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.17 Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel

Sauerstoff, Pressluft, CO₂, hydraulische Öle verfügbar

1.18 Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge

Ist mit dem jeweiligen Hallenbetreiber abzustimmen.

1.19 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Flugzeughallen mit allen notwendigen Einrichtungen für Wartung und Triebwerkswechsel sind vorhanden. Die Nutzung ist mit dem Hallenbetreiber abzustimmen.

1.20 Brandschutz und Bergungsgeräte

- Brandschutz verfügbar Kategorie 10
- Bergungsgeräte verfügbar bis A380

1.21 Schneeräumgeräte

Schneepflüge, Schneeschleudern, Kehrmaschinen, Streugeräte, Kehrblasgeräte und Enteisungsfahrzeuge, Anzahl: siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main und B2.8 Winterdiensttrichtlinie.

1.22 Abfertigungsgeräte

Alle zur Durchführung der Abfertigungsdienste erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind verfügbar.

1.23 Höhenmesserkontrollpunkte

Möglichkeiten zur Höhenmesserkontrolle befinden sich an den Rollhaltepunkten vor den Schwellen, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

2. Meteorologische Angaben

verfügbar, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

3. Optische Bodenhilfen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

3.1 Wegweiseranlagen für das Rollen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

3.2 Optische Ortungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß auf dem DFS-Kontrollturm (Geb.340)

4. Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß § 12 LuftVG geltenden Baubeschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

5. Luftfahrthindernisse

Alle Hindernisse sind markiert und befeuert, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

6. Das Flughafenunternehmen und die behördlichen Dienststellen und Unternehmen auf dem Flughafen

6.1 Das Flughafenunternehmen

Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide

Informationen zu den Organen der Fraport AG sind auf der Homepage www.fraport.de oder www.fraport.com im Reiter „Konzern“ zu finden.

Postanschrift
60547 Frankfurt am Main, Flughafen

Paketpostanschrift
60549 Frankfurt am Main

Allgemeine Anfragen und Flugplaninformationen
Stets aktuelle Kontaktmöglichkeiten sind auf der Homepage www.frankfurt-airport.com zu finden.

Fernsprechsammel-Nummer
(0 69) 690-0 (Vermittlung)

Durchwahl

6 90 und Nebenstellenummer

Homepage

www.fraport.com oder www.fraport.de

6.2 Behördliche Dienststellen/Institutionen

Hauptzollamt Frankfurt am Main - Flughafen

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main

Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH

Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Niederlassung Frankfurt, DFS-Flugplatzkontrolle (Tower)

Luftpostleitstelle Frankfurt Main Flughafen

Deutscher Wetterdienst (DWD)

Luftfahrtberatungszentrale Mitte

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)

- Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Hessen
- Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main
- Oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Hessen für Aufgaben nach §8 LuftSiG
- Örtliche Luftaufsicht
- Fluglärmschutzbeauftragte/r

Landespolizeipräsidium

- Polizeipräsidium Frankfurt, Luftsicherheitsbehörde im Sinne §§7, 10 LuftSiG
- Polizeidirektion Flughafen
Allgemeine Aufgaben nach dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG)

Stadt Frankfurt am Main

Gesundheitsamt

6.3 Am Flughafen angesiedelte Unternehmen

Die am Flughafen angesiedelten Unternehmen sind unter

- www.fraport.de > Geschäftsfelder > Service
- www.fraport.com > Geschäftsfelder > Service
- www.frankfurt-airport.com > Shopping & Gastronomie zu finden.

7. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel

7.1 Zufahrt

- Bundesautobahnen A3 und A5
- Bundesstraßen B40 und B43
- Landesstraße L3262
- Kreisstraße K823/K152

Parkplätze

- insgesamt: ca. 30.000
- für Fluggäste und Besucher: ca. 15.000
- für Besucherbusse: ca. 45

7.2 Öffentlicher Zubringerverkehr

Eisenbahnlinien

Über die Flughafenbahnhöfe

- S-Bahn Nahverkehrsnetz des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
- Fernbahnnetz der Deutsche Bahn AG (DB)

Omnibuslinien

Über den Flughafen-Omnibusbahnhof

- Omnibus Nahverkehrsverbindungen des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
- Private Omnibuslinien im Nah-, Fern- und Zubringerverkehr der Luftverkehrsgesellschaften

Sonstige

- Hotel- und Charterbusse
- Taxen, Mietwagen

7.3 Bahnfrachtverkehr

Bahn/Luftfrachtanschluss über Frankfurt Main Hauptbahnhof und Kelsterbach sowie direkt über Mörfelden-Walldorf zur CargoCity Süd

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Teil 2 Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Allgemeines

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen oder in sonstiger Weise benutzt, ihn betritt oder mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Flughafen erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Vermieter, Erbbauberechtigte, Kunden, Dienstleister). Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte -/-/ Zustimmungen ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

Alle auf den Flugbetriebsflächen tätigen Personen müssen Kenntnis über die für sie einschlägigen Abschnitte des Flugplatzhandbuchs sowie über hier geltende Vorschriften haben.

Das Richtliniensystem des Flughafenunternehmens sowie der Login zum Flugplatzhandbuch sind auf der Konzernhomepage www.fraport.de unter Richtlinien und Zahlungsbedingungen zu finden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das EASA Operations Management nachfolgend als Verkehrsleitung und die FRA Vorfeldkontrolle GmbH (FRAVG) nachfolgend als Vorfeldkontrolle bezeichnet.

1.2 Überwachungspflichten des Flughafenunternehmers

Die Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Verordnung (EU) 139/2014 sowie den hierzu ergangenen Regelungen der EASA ist einzuhalten; daraus entstehende Rechte und Pflichten sind umzusetzen.

Mit der Zeugniserteilung gemäß Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Verordnung (EU) 139/2014 hat der Flugplatzbetreiber ein Managementsystem einzuführen und aufrecht zu erhalten. Ein Bestandteil dieses Systems muss ein förmlicher Prozess für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation sein.

Das Flughafenunternehmen kann zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen Zugang zu den am Flughafen tätigen Organisationen und Einsicht in die dort vorhandene relevante Dokumentation verlangen, um seinen Überwachungspflichten entsprechen zu können. Überwachungsmaßnahmen finden grundsätzlich in Abstimmung mit den Beteiligten statt.

1.3 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Flughafen und findet in den nachfolgend genannten Bereichen Anwendung.

Betriebsbereiche

- Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche sind im Regelfall ohne Passieren einer Kontrollstelle erreichbar, insbesondere die öffentlichen Bereiche der Terminals.
- Zufahrtkontrollierte Betriebsbereiche sind insbesondere die Cargo Cities. Zum Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich bzw. es finden Kontrollen innerhalb des Betriebsbereiches statt.
- Zufahrts- oder zugangskontrollierte Betriebsbereiche sind insbesondere der Betriebsbereich Ost und die Kellerfahrstraßen der Terminals. Zum Betreten und Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.
- Flugbetriebsflächen gehören nicht zum Betriebsbereich.

Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal

- Bei den Terminalbereichen nach der Bordkarten- und vor der Sicherheitskontrolle handelt es sich um die zugangskontrollierte Luftseite.

Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts)

- Zu den Critical Parts zählen die Terminalbereiche hinter den Sicherheitskontrollen, die Flugbetriebsflächen und die Bereiche der Gepäckförderanlage. Vor Zugang oder Zufahrt erfolgen Personal- und Warenkontrollen.
- Die Flugbetriebsflächen umfassen das Vor- und Rollfeld, den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt sowie die Werftvorfelder.
 - o Vorfeld bezeichnet den Teil des Flughafens, der der bodenseitigen Bedienung (Abstellen, Ein- und Aussteigen von Passagieren, Ent- und Beladen, Ent- und Versorgen, Betanken, Wartung) und den damit verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen dient, ausgenommen das Rollfeld.
 - o Rollfeld bezeichnet den Teil des Flughafens, der den Starts und Landungen sowie den damit verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden dient. Das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfelds.
 - o Für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt gelten auf dem Vorfeld besondere Regelungen.
 - o Die Werftvorfelder unterliegen teilweise gesonderten Betriebsab-sprachen zwischen dem Flughafenbetreiber und Dritten.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Allgemeines

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Zur Gewährleistung einer möglichst reibungslosen Disposition der Flugbetriebsanlagen bedarf es der Mitwirkung der Luftfahrzeughalter; diese sollen daher auch im eigenen Interesse dem Flughafenunternehmen ihre Flugabsichten nach und ab Frankfurt rechtzeitig vorher anzeigen und die notwendigen Informationen über Flugabsichten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf und die mitgeführte Ladung zuleiten.

2.1.2 Airport-CDM

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Umdrehprozess am Flughafen für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD2-EDDF anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugdurchführenden ergibt sich hieraus die Verpflichtung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen zeitgerecht bereitzustellen (siehe u. a.: C2.5 Vorgaben zum Umgang mit Verkehrsdaten und C2.3 Terminalordnung).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen, zum Rollen die Rollbahnen und die Standplatzrollgassen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Landebahn 07 L/25 R ist lediglich zum Landen, die Startbahn 18 lediglich zum Starten zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollverkehrsverfahren gebunden, sofern sie nicht von der DFS oder der Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmens andere Weisungen erhalten.

Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Roll- und Schleppvorgänge

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu im Sinne des § 4 LuftVG berechtigten Personen gerollt werden. Auf den gesamten Flugbetriebsflächen des Flughafens, einschließlich der Luftfahrzeugwartungshallen und Werftvorfelder, dürfen Rollvorgänge von Luftfahrzeugen, die nicht einem Start vorausgehen bzw. nicht nach einer Landung erfolgen, nur mittels Flugzeugschleppern und nicht mit Triebwerksleistung erfolgen. Rollvorgänge mit Triebwerksleistung zur oder von einer Start-/Landebahn aus bzw. in eine Wartungshalle oder von bzw. auf ein Wartungsvorfeld dürfen ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem und eingewiesenem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens das Schleppen betreffend zu befolgen. Die Berechtigung und Einweisung des zum Schleppen eingesetzten Personals ist zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen sind.

Schleppbereit ist ein Luftfahrzeug, sobald die Brücke/n und/oder Treppe/n abgezogen, alle Türen geschlossen, die Pins gesetzt sind bzw. eine alternative Fahrwerkssicherung gegeben ist und die Parkbremse gelöst wurde. Für die Herstellung der Schleppbereitschaft des Luftfahrzeugs ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

Auf den Vorfeldbereichen erteilt die Vorfeldkontrolle die Push-Back-Genehmigungen und Rollanweisungen an den Schlepperfahrer bzw. bei Lotsungen an die Movement Area Supervision Unit (MASU). Sollte das Luftfahrzeug durch das Rollfeld geführt werden, werden Rollanweisungen durch die DFS erteilt. Lotsungen von Schleppvorgängen durch die MASU werden ausschließlich in Ausnahme- und Sondersituationen durchgeführt.

Personal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss hierfür eingewiesen sein, was vom Luftfahrzeughalter zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen ist.

Personal, das funkkontrollierte Flugzeugschlepps auf dem Vor- und Rollfeld durchführt, hat -/-/-/ die "Ausbildung der Flugzeugschlepperfahrer zur Teilnahme am funkkontrollierten Positions- und Wartungsschleppbetrieb (Vor- und Rollfeld)" gemäß den Vorgaben des Flughafenunternehmens -/-/-/ erfolgreich zu absolvieren. -/-/-/ Die Ausbildung sowie die Sicherstellung des Erreichens -/-/-/ dieser Qualifikation hat grundsätzlich durch die Schlepps durchführenden Unternehmen zu erfolgen. Die Qualifikation ist durch die Schlepps durchführenden Unternehmen zu dokumentieren und auf Verlangen dem Flughafenunternehmen nachzuweisen. Das Flughafenunternehmen behält sich vor, bezüglich der vorgenannten Qualifikation des Personals Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann das Flughafenunternehmen weitere Maßnahmen verlangen.

Personal, das Flugzeugschlepps durchführt ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der DFS, der Vorfeldkontrolle und der Leitfahrzeuge (Follow-Me) der MASU gebunden.

Verfahren sowie Änderungen an Verfahren zur Durchführung von Flugzeugschlepps bedürfen der Genehmigung des Flughafenunternehmens.

2.3.2 Walk-Out-Assistenten

Damit Push-Back-Vorgänge ohne Gefährdung von Luftfahrzeugen, Gerätschaften, Fahrzeugen und Personen erfolgen, stellen Walk-Out-Assistenten grundsätzlich mit Hilfe eines Headsets die Kommunikation zwischen Luftfahrzeugführer und Schlepperfahrer sicher.

Walk-Out-Assistenten sind durch die Luftfahrzeughalter ordnungsgemäß einzuweisen. Die Einweisung ist auf Verlangen nachzuweisen. Das Flughafenunternehmen behält sich vor, bei der Durchführung des Walk-Outs Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann das Flughafenunternehmen weitere Maßnahmen verlangen.

2.3.3 Aufzeichnung von Telefonaten

Der Fernsprechverkehr der Vorfeldkontrolle wird zur Nachvollziehbarkeit von sicherheitsrelevanten Ereignissen digital aufgezeichnet, dies geschieht zusätzlich zur Aufzeichnung des Funksprechverkehrs für die Dauer von 30 Tagen.

Ein Zugriff auf diese Sprachaufzeichnungen kann nur zur Beweissicherung im Zuge angeordneter Untersuchungen erfolgen, die Aufzeichnungen stehen daher für die Rekonstruktion regulärer Betriebsvorgänge nicht zur Verfügung. An die Sprachaufzeichnungsanlage sind alle Telefonnummern der Vorfeldkontrollen Mitte und Ost angeschlossen.

2.4 Luftfahrzeugstandplätze

Luftfahrzeugstandplätze dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen und zu größeren Wartungsarbeiten - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig, Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung oberhalb Leerlauf (Idle) auf Luftfahrzeugstandplätzen sind unzulässig.

Luftfahrzeugstandplätze werden vom Flughafenunternehmen zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmens eingewinkt oder durch technische Einrollhilfen auf die Luftfahrzeugstandplätze geführt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

2.5.1 Allgemeines

Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 der BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmen durch Nutzungsvertrag zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste nach der BADV auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht abweichende oder ergänzende vertragliche Regelungen bestehen. Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt das Flughafenunternehmen zur Kündigung des Nutzungsvertrages, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen sowie zur Sperrung der Flughafenausweise für Personen und Fahrzeuge.

Die nach BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmer abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).

Selbstabfertiger und Dienstleister werden vom Flughafenunternehmen durch Gestattungsvertrag gemäß den Vorgaben der BADV zugelassen, sofern sie insbesondere die rechtlichen Anforderungen der BADV erfüllen. Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen verlangen.

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Zentrale Gepäckförderanlage für das Abflug- und Umsteigergepäck
- Gate-Gepäckeinrichtungen für das Abfluggepäck
- Sperrgepäckeinrichtungen
- Zentrale Gepäckanlagen für das Ankunftsgepäck
- Zentrale Enteisungseinrichtungen
- Zentrale Gepäcksicherheitseinrichtungen
- Fluggastbrücken einschließlich mobiler Fluggasttreppen als Ersatz bei Ausfall
- 400 Hertz Stromversorgung (einschließlich mobilem Back-up-Gerät)
- Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung
- Kommunikationsnetz und zentrale Informations-Technologie-Einrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen
- Zentrale Anlagen der Hydranten-Betriebs OHG zur Treibstoffversorgung der Flugzeuge
- Zollgepäcksammlager
- Gepäck-Fehlerbahn, Rush- und Umbuchungsbearbeitung sowie Baggage Tracing
- Neutraler Frachtübergabepunkt

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

Einzelheiten werden in Absprache mit dem Nutzausschuss festgelegt und in Form eines MoU (Memorandum of Understanding) dokumentiert.

Bei Arbeiten und Abfertigungen aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle, auf Position oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle oder Position hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Der darüber zu führende Nachweis ist durch das Personal mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2.5.2 Kombi-(De-)Boarding

Neben der Nutzung der Fluggastbrücken auf Gebäudepositionen kann bei Einhaltung der vom Flughafenunternehmen vorgegebenen Rahmenbedingungen auf den hierfür freigegebenen Abstellpositionen ein sogenanntes Kombi-(De-)Boardingverfahren angewendet werden. Dieses Verfahren erlaubt durch eine mit Tensatoren und zusätzlichem Bodenpersonal abgesicherte Wegführung der Passagiere von und zu der hinten links am Luftfahrzeug angelegten Servicetreppe. Wenn das Verfahren durch die Luftverkehrsgesellschaft gewünscht und durch den beauftragten Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten zur Anwendung kommen soll, so können die entsprechenden Rahmenbedingungen (insbesondere die Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens, die Qualifikation des Abfertigungspersonals sowie die Freigabe der entsprechenden Flugzeugabfertigungsposition für das Verfahren) über die Verkehrsleitung der Fraport AG erfragt werden.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Allgemeines

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens, soweit nicht andere vertragliche Regelungen mit dem Flughafenunternehmen bestehen.

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flughafenunternehmen zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 45 Minuten auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmens auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann das Flughafenunternehmen das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin schleppen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Das Flughafenunternehmen darf bei Abwesenheit des Luftfahrzeughalters sowie wenn der Aufforderung durch das Flughafenunternehmen zur Sicherung nicht nachgekommen wird, auch ohne besonderen Auftrag durch den Luftfahrzeughalter Sicherungsmaßnahmen durchführen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Bei Arbeiten und Abfertigungen aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle, auf Position oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle oder Position hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Der darüber zu führende Nachweis ist durch das Personal mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

Informationen zu Wartungsarbeiten auf Position sind im Teil 2 in Kapitel 2.9.1 zu finden.

2.6.2 Luftfahrzeughallen und -werkstätten

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmens, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden, die der Benutzer hierfür ausgebildet hat.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Die Tore von Wartungshallen sind soweit betrieblich möglich geschlossen zu halten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das Öffnen der Hallentore auf die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu beschränken.
- Weitere Informationen zur Verwendung von Gefahrstoffen in Hallen und Werkstätten sind im Teil 2 in Kapitel 5.6.1 zu finden.

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probe-läufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen und über die Fluglärmbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch zu befolgen.

Der Einsatz der APU ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Die APU soll spätestens mit Deboarding-Ende ausgeschaltet und frühestens 5 Minuten vor Boardingbeginn wieder eingeschaltet werden, sofern dies aufgrund technisch/betrieblicher Erfordernisse beim jeweiligen Flugereignis möglich ist.

2.8 Wartungsarbeiten, Waschen, Absprühen, Enteisen

2.8.1 Wartungsarbeiten (auf Position)

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher beim Flughafenunternehmen einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen.

2.8.2 Waschen und Absprühen

Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen ist ausschließlich in Luftfahrzeughallen bzw. auf Werftgeländen gestattet, deren Dichtflächen und Entwässerungsvorrichtungen den Vorgaben des Gewässerschutzes entsprechen. Die ausgewiesenen Flächen und abwassertechnischen Einrichtungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Fachbehörden.

2.8.3 Enteisen

Enteisungen finden gemäß dem veröffentlichten Luftfahrzeugenteisungsplan Frankfurt/Main statt.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen in dem in Teil 2, Ziffer 8 geregelten Umfang; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Entsteht dem Flughafenunternehmen durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann es vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

Weitere Informationen zu bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen sind in der Notfallordnung C4.1 der Fraport AG für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main, Teil 3, Notfallverfahren V13 Flugzeugbergung zu finden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2.10 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.10.1 Allgemeines

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Das Anlassen von Triebwerken auf Position darf nur nach Genehmigung durch die Vorfeldkontrolle erfolgen.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer in der Bedienung sachkundigen Person besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

2.10.2 Triebwerksprobeläufe

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen sowie Standorten und in der vom Flughafenunternehmen oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Nähere Vorgaben sind in dem Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main, niedergelegt.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es findet jedoch im gesamten Bereich des Flughafens die Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung, soweit das Flughafenunternehmen für die nicht öffentlichen Bereiche des Flughafens keine abweichende Regelung in der Verkehrsordnung getroffen hat. Die vom Flughafenunternehmen erlassene Verkehrsordnung ist verbindlich.

Bei Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Flughafens zur Frachtbeförderung (Anschlussbahn CargoCity Süd) gilt die jeweils aktuelle Fassung der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst. Diese ist auf Anfrage vom Flughafenunternehmen erhältlich.

Der Flughafen darf nur zu bestimmungsgemäßen Zwecken und nur durch die vom Flughafenunternehmen hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden. Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen tätige Person einen Flughafenausweis (siehe auch C4.3 Ausweisordnung).

Für das Betreten von Besuchereinrichtungen ist Eintrittsgeld zu entrichten, soweit die Entgeltspflicht und dessen Höhe durch Aushang, Internet oder andere Kommunikationsmittel bekannt gemacht ist.

Wer auf dem Landweg Fracht über den Flughafen befördert, ist verpflichtet, das Flughafenunternehmen nach dessen Aufforderung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Grundsätzlich benötigt jedes am Flughafen betriebene Fahrzeug nach Maßgabe der Ausweisordnung C4.3 einen Fahrzeugausweis.

Verstöße gegen die Verkehrsordnung werden gemäß einem Punktekatalog personenbezogen bewertet. Nähere Informationen dazu sind in der Verkehrsordnung C2.9 zu finden.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge, die sich auf Flugbetriebsflächen bewegen, benötigen eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme über mindestens € 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden mindestens € 8 Mio. je geschädigter Person. Der Versicherungsschutz muss das Gelände des Flughafens miteinbeziehen. Nicht zugelassene und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Versicherung muss das mit der Tätigkeit jeweils verbundene Risiko angemessen decken.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Terminals aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen des Flughafenunternehmens gilt die jeweilige Parkplatzbenutzungsordnung. Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

Informationen zu Sicherheitsbestimmungen für Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind im Teil 2 in Kapitel 5.8 zu finden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens - und/oder gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- Vorfelder
- Betriebsstraßen
- Luftfahrzeughallen und Hallenvorfelder
- Flugsteige
- Warteräume
- Transiträume
- Gepäckausgabe- und Frachthallen
- Abfertigungszwecken dienende Räume und Verkehrsflächen
- Garagen und Werkstätten
- Betriebs- und Bauhöfe
- Baustellen

Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1 (1) allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus sachlichen Gründen widerrufen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmens besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass-, Polizei- und Gesundheitsbehörden, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes und unter Beachtung der für den Flughafen gültigen Regelungen, zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Diese sollen das Flughafenunternehmen hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle mangelnder Ortskenntnis -dessen Unterstützung sichern. Die gesetzlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Alkohol, psychoaktive Substanzen und Medikamente

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Verbot des Konsums von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen. Das Gleiche gilt für Medikamente, welche die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten.

Flugbetriebsflächen dürfen nicht unter dem Einfluss der hier genannten Mittel betreten werden. Das Verbot gilt sowohl während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt.

Das Flughafenunternehmen ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Verbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

3.3.3 Rollfeld

Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab von der Vorfeldkontrolle, sowie zusätzlich unmittelbar vor Befahren von der DFS (Tower), genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen der Vorfeldkontrolle und der DFS (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

Die Rollfelder dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken sowie mit Rollfeldführerschein und rotem Fahrzeugausweis in Verbindung mit einem Vorfeldkennzeichen befahren werden. Fahrzeuge, welche im Rollfeld zum Einsatz kommen, müssen entsprechend der Verkehrsordnung C2.9 auffällig markiert bzw. lackiert und beleuchtet sein. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens. Hat der Fahrer keinen Rollfeldführerschein und/oder das Fahrzeug keinen Fahrzeugausweis, Kennzeichnung oder Beleuchtung, kann das Fahrzeug in Einzelfällen gelotst werden.

Außerdem bedürfen die Fahrzeuge bestimmter technischer Ausstattungsmerkmale, insbesondere Einrichtungen zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr im Rollfeld. Diese Ausstattungsmerkmale sind in der Verkehrsordnung C2.9 zu finden.

3.3.4 Vorfeld

Auf den Vorfeldern sind die Fahrstraßen zu benutzen. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge ist auf 30 km/h und für Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h begrenzt. Flughafenfeuerwehr und -rettungsdienst, Verkehrsleitung, MASU (einschließlich gelotster Fahrzeuge), Fahrzeuge des Flächenwinterdienstes im Räumereinsatz, die Luftaufsicht und die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes sind im Einsatz von der Straßenpflicht und den Geschwindigkeitsbegrenzungen befreit. Außerdem ist im Einsatz das Safety Management von der Straßenpflicht und die Airport Security von den Geschwindigkeitsbegrenzungen befreit.

Die Vorfelder dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken sowie mit Vorfeldführerschein und rotem Fahrzeugausweis in Verbindung mit einem Vorfeldkennzeichen befahren werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens. Hat der Fahrer keinen Vorfeldführerschein und/oder das Fahrzeug keinen Fahrzeugausweis, kann das Fahrzeug in Einzelfällen gelotst werden.

Näheres regeln die Ausweisordnung C4.3 und die Verkehrsordnung C2.9.

3.4 Umgang mit Tieren

Auf den Flugbetriebsflächen ist das Mitführen von Tieren grundsätzlich nicht erlaubt. Das Füttern und Tränken von (Wild-)Tieren (insb. Vögeln) ist auf dem gesamten Flughafengelände grundsätzlich nicht erlaubt (siehe C4.5 Wildlife Control Ordnung). Ausgenommen von diesen Regelungen sind Tiere, die dienstlich eingesetzt werden, sowie Tiere, die über den Verkehrsflughafen Frankfurt Main transportiert werden.

Auf dem gesamten Flughafengelände dürfen Tiere, ausgenommen während des dienstlichen Einsatzes, nur gesichert mitgeführt werden (d. h. in geeigneten Transportbehältnissen oder angeleint).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Teil 2, Ziffer 2.5 dieser Flughafenbenutzungsordnung ist nur aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit dem Flughafenunternehmen oder durch Legitimierung eines auftraggebenden Unternehmens, welches zur direkten Betätigung auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt Main berechtigt ist, zulässig. -/-/-

Die Erbringer von Dienstleistungen auf den Flugbetriebsflächen haben alle betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass das von ihnen oder ihren Subunternehmen eingesetzte Personal angemessen geschult ist.

Die Erbringer von Dienstleistungen bzw. von ihnen eingesetzte Subunternehmer müssen organisatorische Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass die durch sie beschäftigten Personen die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung einhalten.

Für die gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. € 5 Mio. jeweils für Personen- und Sachschäden nachzuweisen. Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, müssen Schäden an Luftfahrzeugen vom Versicherungsschutz abgedeckt sein.

Das Flughafenunternehmen behält sich jederzeit das Recht vor, den Versicherungsschutz sowie den legitimen Grund der gewerblichen Betätigung zu überprüfen. Bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz oder fehlendem legitimen Grund einer gewerblichen Betätigung ist das Flughafenunternehmen berechtigt, den Zugang auf das Betriebsgelände umgehend zu untersagen und die Zugangsmöglichkeit zu entziehen.

-/-/-

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

4.2 Bestimmungsgemäße Nutzungen

4.2.1 Betteln und Hausieren

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu den Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig.

4.2.2 Sammlungen und Werbungen

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Das Verteilen von Flugblättern ist vorab bei der Sicherheitsleitstelle unter der E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de anzuzeigen. Den Weisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten.

4.2.3 Versammlungen

Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main) anzumelden und dem Flughafenunternehmen grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung anzuzeigen (Sicherheitsleitstelle unter E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de). Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Versammlung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde enthalten.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungsflächen für Passagiere - einschließlich der Anstellzonen in den Terminals - dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen ist angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Melde- und Löscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind freizuhalten.

Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen keine Anzeigetafeln verdecken.

4.3 Lagerung

Fracht, Kisten, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden. Besonderheiten für die Lagerung von Gefahrgütern und Gefahrstoffen sind in Teil 2, Kapitel 5.5 und 5.6 zu finden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmen anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten. Baumaterial darf außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden.

4.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – sowie deren Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung der Fraport AG, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flughafenunternehmen anzuzeigen. Genehmigung und Anzeige an die Organisationseinheit UKM, Tel. +49 69 690 70555, außerhalb der regulären Dienstzeiten über das Airport Duty Management (ADM), Tel. +49 69 690 77777.

Die Genehmigung der Fraport AG ersetzt nicht evtl. erforderliche Zustimmungen Dritter, insbesondere gefilmter oder fotografierter Personen.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Beachtung der Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus dieser Benutzungsordnung ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits-, Betriebssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, einem schweren Unfall oder einer Gefahrstofffreisetzung sind sofort

- die Feuermelder und erforderlichenfalls
- die Not-Aus-Schalter der Unterflur-Betankungsanlage zu betätigen und außerdem
- die Flughafen-Feuerwehr, Notruf 112 (Fraport-Netz) bzw. von einem externen Telefonanschluss oder Mobiltelefon (069) 690-112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Bei Personenschäden ist sofort der Notruf 112 (Fraport-Netz) bzw. von einem externen Telefonanschluss oder Mobiltelefon (069) 690-112 zu benachrichtigen.

Bei Sachschäden ist der Security-Notruf: (069) 690-114 zu benachrichtigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verkehrsordnung, die Notfallordnung der Fraport AG für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main (FRA Not) sowie die Brandschutzordnung.

5.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Flugbetriebsflächen, innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge sowie in durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen und um Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen, Tätigkeiten die eine Brandgefahr erzeugen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften eingerichtet und vom Flughafenunternehmen zugelassen worden sind.

Schweißarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden.

Weitere Informationen dazu sind in der Brandschutzordnung C4.8 zu finden.

5.4 Safety Management System, Schulungsverpflichtungen

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Flughafens benutzen oder betreten, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmens zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Beteiligung am SMS-Meldewesen, sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenunternehmens, wie z. B. die Mitarbeit in Safety Committees.

Darüber hinaus besteht für Ausweisinhaber der Ausweisfarben gelb und rot die Verpflichtung neben einer Luftsicherheitsschulung geeignete Aus- und Weiterbildungen zur betrieblichen Sicherheit (Safety) vor Betreten der Flugbetriebsflächen erfolgreich und mit einer Befähigungsüberprüfung durchzuführen.

Organisationen, deren Beschäftigte, die Flugbetriebsflächen des Flughafens betreten oder benutzen, unterliegen der Durchführungsverpflichtung einer Security- und Safety Schulung. Außerdem besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Safety Audits.

Beschäftigten, welche der Schulungsverpflichtung nicht nachkommen, werden die Flughafenausweise nach Ablauf einer angemessenen Frist bis zum Nachweis des Nachkommens der Schulungsverpflichtung, gesperrt und eingezogen.

Die zu verwendenden Schulungsunterlagen werden auf der Homepage der Fraport AG zum Download bereitgestellt.

Weitere Informationen sind der SMS-Ordnung C4.6 bzw. der Ausweisordnung C4.3 des Flughafenunternehmens zu entnehmen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5.5 Gefährliche Güter und verbotene Gegenstände

5.5.1 Allgemeines

Die Luftverkehrsgesellschaften sind verpflichtet, ihre Passagiere bei der Abfertigung auf die Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 27 LuftVG und das Mitführen verbotener Gegenstände gemäß § 11 LuftSiG hinzuweisen. Soweit in aufgegebenen oder mitgeführten Gegenständen/Gepäckstücken entgegen diesen Bestimmungen enthaltene Güter/Gegenstände gefunden werden, ist das Flughafenunternehmen berechtigt, diese zu entnehmen und ohne Entschädigung zu entsorgen, soweit eine Luftverkehrsgesellschaft keine anderweitige Regelung mit dem Flughafenunternehmen getroffen hat. Dies gilt gleichermaßen für Gegenstände und Güter, die den Anschein erwecken, verbotene Gegenstände oder gefährliche Güter zu sein. Die Luftverkehrsgesellschaften stellen das Flughafenunternehmen von allen Ansprüchen Dritter frei. Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, die für die Entsorgung entstehenden Kosten mittels Umlage bei den Luftverkehrsgesellschaften zu erheben.

5.5.2 Lagerung von Gefahrgut

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

Die Betreiber der Gefahrgutlager sind auf Aufforderung des Flughafenunternehmens verpflichtet, eine aktuelle Lagerliste auszuhändigen, aus der hervorgeht, in welchem Lagerraum, Lagerabschnitt, Regal und Ebene welche Art von Gefahrgut eingelagert ist. Die Betreiber sind selbst für die Sicherung der Gefahrgüter verantwortlich.

Bestehen keine eigenen geeigneten Lagermöglichkeiten, sind die genehmigten Lagerräume oder das zentrale Lager für gefährliche Güter und radioaktive Sendungen bei der Frankfurt Cargo Service GmbH in der CargoCity Süd zu nutzen.

5.6 Gefahrstoffe und gefährliche Abfälle und Abfälle aus dem Flugzeug

5.6.1 Allgemeines

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung hingewiesen.

5.6.2 Verwendung von Gefahrstoffen und Entsorgung gefährlicher Abfälle in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

5.6.3 Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Gefährliche Abfälle (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie zum Beispiel Altöle, -lacke, -farben, -bremsflüssigkeit, Lösungs- und Reinigungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, Elektroaltgeräte, tierische Nebenprodukte i. S. d. TierNebG i. V. m. Artikel 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, etc.) dürfen nicht zusammen mit hausmüllähnlichem Gewerbeabfall entsorgt werden, sondern sind getrennt zu sammeln, ggf. zwischenzulagern und getrennt zu entsorgen.

Die Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen unterschiedlicher Art und Zusammensetzung oder mit anderen nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen und Materialien ist unzulässig.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

5.6.4 Entsorgung von Abfällen aus dem Flugzeug

Küchen-/Cateringabfälle aus Flugzeugen sind vollständig durch die Luftverkehrsgesellschaft oder das beauftragte Cateringunternehmen eigenverantwortlich und ordnungsgemäß gemäß TierNebG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Küchen-/Cateringabfälle aus Flugzeugen dürfen nicht in die Abfall-/Umleerbehälter und Abfallpressen des Flughafenunternehmens entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Verursacher für die entstehenden Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung in Anspruch genommen.

Abfälle aus der Flugzeugkabine (Passagierbereich) sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung (Trennung am Entstehungsort) getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vom Flughafenunternehmen werden entsprechende Sammelstellen, mit den entsprechenden Abfallfraktionen, im Vorfeldbereich bereitgestellt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

In der Flugzeugkabine insbesondere im Rahmen der Kabinenreinigung gefundene zurückgebliebene Lebensmittel aus tierischen Nebenprodukten sind durch die Luftverkehrsgesellschaft oder das beauftragte Reinigungsunternehmen getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung kann an einem vom Flughafenunternehmen ausgewiesenen Sammelort für sogenannte Kategorie 1-Abfälle erfolgen.

5.7 Betankung von Luftfahrzeugen und Abfertigungsgerät sowie Umgang mit Betriebsstoffen

5.7.1 Allgemeines

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen sowie Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so muss bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung das Luftfahrzeug mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet bleiben. Außerdem sind gemäß Verkehrsordnung C2.9 folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei Kraftstoffauslauf ist ein Sicherheitsabstand von 15m zum äußeren Rand der Lache zu beachten und die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Schäden an der Betankungsanlage während der Betankung von Luftfahrzeugen ist durch kräftiges Ziehen an der Sicherheitsreißleine der angeschlossene Unterflurhydrant zu schließen und die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu verständigen.
- Bei akuter Feuergefahr oder größeren Kraftstoffaustritten ist der Feuermelder unverzüglich zu betätigen, der an Positionen gleichzeitig Notschalter für die Tankanlage ist. Bei Ausfall des Feuermelders ist die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.

Von einem externen Telefonanschluss oder Mobiltelefon ist der Notruf (069) 690-112 zu wählen.

Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

5.7.2 Betankung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

Während der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während des Be- und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen Zündquellen, die ständig oder häufig auftreten können, in explosionsgefährdeten Bereichen nicht verwendet werden. Als explosionsgefährdet gelten Bereiche im Umkreis mit einem Radius von drei Metern in alle Richtungen um die Mittelpunkte von Tankentlüftungsöffnungen, Betankungsanschlüssen, Tankpits, Treibstoffschläuchen sowie die Betankungsfahrzeuge selbst. Die Tankentlüftungsöffnungen befinden sich unterhalb der äußeren Enden der Tragflächen (Flügelspitzen) und, je nach Luftfahrzeugtyp, zusätzlich unterhalb des äußeren Endes des rechten Höhenruders am Heck.

Tätigkeiten, bei denen Zündquellen, z. B. Funken, entstehen können, sind innerhalb dieser explosionsgefährdeten Bereiche strengstens untersagt. Fahrzeuge dürfen dort nur verkehren, soweit dies zur Abfertigung der Luftfahrzeuge erforderlich ist.

Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht, weiterer Zuladung und Fahrzeugen ist innerhalb der genannten explosionsgefährdeten Bereiche grundsätzlich nicht erlaubt. Für Gefahrgut, Zündquellen sowie elektro- und verbrennungsmotorbetriebene Fahrzeuge, wird der Drei-Meter-Radius um Betankungsanschlüsse sowie Tankentlüftungsöffnungen bis zum Boden hin erweitert (Abstellverbot während Be- und Enttankung).

Der Fluchtweg für Flugfeldtankwagen ist jederzeit freizuhalten.

Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten.

Im Vorfeldbereich ist bauseitig ein zündquellenfreier Bereich im Umkreis von fünf Metern um jeden, mit einer grünen Umrandung gekennzeichneten Anschlussbereich (Tankpit) der Unterflur-Betankungsanlage gegeben. Sofern sich aus dem Betrieb explosionsgefährdeter Anlagen oder mobiler Geräte erweiterte Anforderungen an die Infrastruktur des Vorfeldes ableiten, sind diese Anforderungen Fraport mitzuteilen, damit die erfolgreichen Anpassungen der vorfeldseitigen Infrastruktur rechtzeitig vor Inbetriebnahme umgesetzt werden können.

5.7.3 Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord

Luftfahrzeuge können, während Passagiere ein- und aussteigen, betankt werden. Dieser Vorgang ist nur zulässig für Luftverkehrsgesellschaften, die entweder die Feuerwehr zur Betankung hinzuziehen, oder die eine Genehmigung der Verkehrsleitung der Fraport AG erhalten haben. In diesem Fall wird die Betankung nach den Vorgaben dieser Benutzungsordnung, ICAO Doc 9137, der EU Verordnung 859/2008 und der Genehmigung Verkehrsleitung der Fraport AG durchgeführt. Es werden Stichprobenkontrollen während der Betankung von Luftfahrzeugen durch das Flughafenunternehmen durchgeführt.

Der Zugang zum Luftfahrzeug durch Feuerwehr und Rettungsdienste muss gewährleistet sein.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5.7.4 Betankung von Abfertigungsgerät

Die Betankung von Abfertigungsgerät ist innerhalb der Sicherheitszone um das Luftfahrzeug verboten. Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft (siehe auch Verkehrsordnung C2.9).

5.8 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Flugbetriebsflächen eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

In den Parkhäusern, Tiefgaragen und Kellerfahrstraßen ist das Betreiben von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen nicht gestattet.

5.9 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht. Eine ordnungsgemäße Sicherung des Materials gegen Verwehung, Verwirbelung etc., sowohl auf den Flugbetriebsflächen wie auch auf angrenzenden Gebäudeteilen (insbesondere Dachflächen) ist sicherzustellen.

Besonderheiten für die Lagerung von Gefahrgütern und Gefahrstoffen sind in Teil 2, Kapitel 5.5 und 5.6 zu finden.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmen (Fundbüro) abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen sind einzusammeln.

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er das Flughafenunternehmen unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmen (Sicherheitsleitstelle) zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit das Flughafenunternehmen nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist das Flughafenunternehmen (Sicherheitsleitstelle) unverzüglich zu informieren und nach dessen Weisungen zu handeln. Zuwiderhandelnde haben das Flughafenunternehmen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Weitere Informationen dazu sind in der Allgemeinen Flughafenordnung C2.2 zu finden.

8. Haftung

Sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen sind, bemisst sich die Haftung des Flughafenunternehmens nach den nachstehenden Bestimmungen.

Das Flughafenunternehmen haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt. Für sonstige Schäden haftet das Flughafenunternehmen unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Im Übrigen haftet das Flughafenunternehmen nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die in Ziffer 1.1 genannten Personengruppen regelmäßig vertrauen dürfen, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

Soweit die Haftung des Flughafenunternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Antrags- und Verfahrenswege zur Erlangung der notwendigen Erlaubnisse sind, soweit nicht direkt in dieser Benutzungsordnung angegeben, in den im Richtlinien-System des Flughafenunternehmens auf der Konzernhomepage www.fraport.de > Richtlinien und Zahlungsbedingungen enthaltenen Richtlinien und Verfahrensvorschriften beschrieben.

Die gemachten Vorgaben des Flughafenunternehmens im jeweils gegebenen Zusammenhang sind zu befolgen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

Das Flughafenunternehmen ist verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen aus dieser Flughafenbenutzungsordnung sowie aus allen weiteren relevanten Regelungen zu verfolgen und zu ahnden. Zur Ermittlung der entsprechenden Personen hat das Flughafenunternehmen auch das Recht, Informationen über das eingesetzte Personal (z. B. Fahrer eines bestimmten Fahrzeugs) bei allen auf dem Flughafengelände agierenden Unternehmen zu erfragen. Die Firmen sind verpflichtet, die entsprechenden Informationen an das Flughafenunternehmen zu übermitteln.

Als Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe zur Nachverfolgung von Regelverstößen ist auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) der DS-GVO abzustellen. Hiernach ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Betroffeneninformationen gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen auf der Homepage des Flughafenunternehmens unter [datenschutz.fraport.de](https://www.fraport.de/datenschutz) zur Verfügung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

12. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafenbenutzungsordnung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.02.2024

Fraport AG

gez. (Dr. S. Schulte)

gez. (A. Giesen)

gez. (J. Kranenberg)

gez. (Dr. P. D. Prümm)

gez. (Prof. Dr. M. Zieschang)

Genehmigt:
Wiesbaden, den 05.03.2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Im Auftrag

gez. Dr. Maus

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Ergänzende Regeln zur Flughafenbenutzungsordnung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

1. Ziel und Zweck

Als Flughafenunternehmen ist die Fraport AG in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs verpflichtet.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der behördlich genehmigten Flughafenbenutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich begrenzten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen der Verantwortliche Betriebsleiter (EASA Accountable Manager) unterstützt durch den Verkehrsleiter (EASA Operations Manager) und seine Stellvertreter sowie die weiteren EASA Nominated Persons (EASA Maintenance Manager, EASA Safety Manager und EASA Compliance Manager) und deren unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Alle vorgenannten Personen unterliegen im Rahmen der Regelungen der Verordnungen (EU) 2018/1139 und 139/2014 sowie des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, d. h. der obersten Luftfahrtbehörde des Landes Hessen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV).

Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates und die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind. Sie sind im Anhang aufgeführt und zwingend zu beachten.

Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.

Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmens. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Geräts dar.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Die Verantwortung eines Luftverkehrsunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als Luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

Betreibt ein Luftverkehrsunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

Die Verkehrsleitung hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Fraport-Diensten (z. B. Flughafenschutzdienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmens bedienen.

2. Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Positions- und Gatevergabe (PV/GV) im Airside Coordination and Data Center (ACDC) des Flughafenunternehmens unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jeder durch das Flughafenunternehmen zugewiesenen Position auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmen verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen.

Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrtgerät am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Frankfurt, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das

Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen gesondert hingewiesen.

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.

Es dürfen ausschließlich Funkanlagen betrieben werden, die nach den jeweiligen Zulassungsvorschriften der Bundesnetzagentur für den vorgesehenen Anwendungszweck zugelassen sind und mit einem entsprechenden Zulassungszeichen gekennzeichnet sind. Jeder Einsatz einer Funkanlage im Flughafenbereich ist dem Flughafenunternehmen mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung mitzuteilen. Die Nutzung darf erst nach der ausdrücklichen Zustimmung der technischen Fachabteilung des Flughafenunternehmens erfolgen. Funkanlagen sind alle ortsfesten oder mobilen Funksendeanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) sowie drahtlose Fernwirk- und Übertragungsanlagen, Flugfunk, Radar und Navigationsanlagen.

3. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf den Flugbetriebsflächen haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass das von ihnen oder von Sub-Dienstleistern eingesetzte Personal angemessen geschult ist.

Die Erbringer von Dienstleistungen bzw. von ihnen eingesetzte Sub-Dienstleister müssen organisatorische Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass die durch sie beschäftigten Personen die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung einhalten.

3.1 Betriebsleitung

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmens als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl) eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Eine Gefährdung von Fluggästen durch Fahrzeuge und Gerät innerhalb des unmittelbaren Abfertigungsbereiches eines Luftfahrzeuges ist auszuschließen. Die blauen Leitlinien für Fußgänger sind, soweit vorhanden, einzuhalten.

Die Absicherung des Fluggastweges zwischen Luftfahrzeug und Passagierbus sowie Luftfahrzeug bzw. Passagierbus und Treppenhaus bei Nichtbenutzung der Fluggastbrücken („Gate-Only“) obliegt der Sorgfaltspflicht der Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Beauftragten.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

3.2 Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenskennntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebs des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- die Einhaltung der vom Dienstleister und Flughafenbetreiber festgelegten Regelungen überwacht wird,
- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmens unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmens alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Flughafenschutzdienst hinzugezogen wird und

- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebs sicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3.3 Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss über die in der Verkehrsordnung für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz genannten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Zusatzerlaubnisse der Fahrerausbildung des Flughafenunternehmens sind ggf. ebenfalls nachzuweisen.

Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmens einzuholen.

Regelungen für Betriebspersonal zur Durchführung von Flugzeugschlepps sowie für Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremsler eingesetzt wird sind in Teil 2, Kapitel 2.3 zu finden.

4. Schlussbestimmungen

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmens (Airport Duty Management (ADM), Vorfeldkontrolle, Sicherheitsleitstelle) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmens Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

Das Flughafenunternehmen behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelergebnissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Anhang

Als weiterführende Bestimmungen zur Flughafenbenutzungsordnung gemäß § 43 LuftVZO (NfL 2024-1-3050) und somit als verbindliche Weisungen des Flughafenunternehmens im Sinn des § 45 LuftVZO i. V. m. den §§ 22 und 23 der LuftVO sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Die im Richtliniensystem des Flughafenunternehmens auf der Konzernhomepage www.fraport.de unter Richtlinien und Zahlungsbedingungen enthaltenen Richtlinien und Verfahrensvorschriften wie zum Beispiel:
 - o C2.2 Allgemeine Flughafenordnung
 - o C2.3 Terminalordnung
 - o C2.5 Vorgaben zum Umgang mit Verkehrsdaten
 - o C2.8 Allgemeine Rahmenbedingungen der Fraport AG zur Durchführung von Bodenverkehrsdienstleistungen
 - o C2.9 Verkehrsordnung
 - o C4.3 Ausweisordnung
 - o C4.5 Wildlife Control Ordnung
 - o C4.6 SMS-Ordnung
 - o C4.8 Brandschutzordnung

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -